

BVGer E-6240/2013 vom 19. Dezember 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6240_2013

FR: TAF E-6240/2013 du 19 décembre 2013

IT: TAF E-6240/2013 del 19 dicembre 2013

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme i.S. von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Für Asylgesuche aus dem Ausland, die vor dem 29. September 2012 (Inkrafttreten der Dringlichen Änderungen vom 28. September 2012, mit welchen das Auslandsverfahren abgeschafft wurde; AS 2012 5359) gestellt wurden, gilt das Asylgesetz nach der alten Fassung: In diesen Fällen sind weiterhin dessen Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 (alt AsylG; Übergangsbestimmung zur Änderung des AsylG vom 28. September 2012) anwendbar. Die Beschwerde ist somit vor dem Hintergrund dieser altrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist nicht in einer Amtssprache des Bundes abgefasst. Auf die Ansetzung einer Frist zur Beschwerdeverbesserung wird im Auslandsverfahren praxisgemäss verzichtet, zumal der in Englisch verfassten Beschwerdeeingabe genügend klare Rechtsbegehren und deren Begründung sowie ein aufschlussreiches Beweismittel zu entnehmen sind und ohne Weiteres darüber entschieden werden kann. Die angefochtene Verfügung wurde dem Beschwerdeführer zu einem nicht bekannten Zeitpunkt durch die

Schweizer Botschaft eröffnet. Besteht Unklarheit über den genauen Zeitpunkt der Eröffnung, liegt die Beweislast für die Annahme einer verspäteten Eingabe bei den Behörden (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 3.150), weshalb mangels gegenteiliger Hinweise zu Gunsten des Beschwerdeführers von der Rechtzeitigkeit der Beschwerdeeinreichung auszugehen ist. Zur Beschwerde legitimiert ist der Verfügungsadressat des angefochtenen Entscheides, das heisst der Beschwerdeführer. Die übrigen Familienangehörigen haben kein Asylgesuch gestellt (vgl. A10 S. 4) und sind vom Verfahren nicht umfasst. Auf die vermutungsweise fristgerecht eingereichte und als formgerecht anerkannte Beschwerde ist demnach einzutreten (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 Asyl, Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.6

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 2

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen Asyl, sofern keine Asylausschlussgründe i.S. von Art. 50 ff. AsylG vorliegen. Flüchtlinge i.S. von Art. 3 AsylG sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Nach Lehre und Rechtsprechung (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 m.w.H.) erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft i.S. von Art. 3 AsylG, wenn sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft mit gutem Grund Nachteile von bestimmter Intensität befürchten muss, die ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann. Die im Art. 3 Abs. 1 AsylG erwähnten fünf Verfolgungsmotive sind über die sprachlich allenfalls engere Bedeutung ihrer Begrifflichkeit hinaus so zu verstehen, dass die Verfolgung wegen äusserer oder innerer Merkmale, die untrennbar mit der Person oder Persönlichkeit des Opfers verbunden sind, erfolgt ist beziehungsweise droht. Aufgrund der Subsidiarität des flüchtlingsrechtlichen Schutzes setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausserdem voraus, dass die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat keinen ausreichenden Schutz finden kann. Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Entscheides über deren Bestehen. Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Sie ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.1

Ein Asylgesuch kann gemäss alt Art. 19 AsylG im Ausland bei einer schweizerischen Vertretung gestellt werden, die es mit einem Bericht an das Bundesamt überweist (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG); das Gesuch kann auch direkt beim BFM eingereicht werden (vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3). Hinsichtlich des Verfahrens bei der schweizerischen Vertretung im Ausland sieht Art. 10 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1; SR 142.311) vor, dass diese mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchführt. Ist eine solche Anhörung im Ausland nicht möglich, ist die asylsuchende Person gemäss Art. 10 Abs. 2 AsylV 1 aufzufordern, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten.

E. 3.2

Gemäss alt Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das Bundesamt einer asylsuchenden Person die Einreise in die Schweiz zur Abklärung des Sachverhalts, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Bei dieser Entscheidung sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Einreisebewilligung grundsätzlich restriktiv zu umschreiben, wobei den Behörden ein weiterer Ermessensspielraum zukommt. Ausschlaggebend ist dabei die Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird und, ob der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BVGE 2011/10 E. 3 ff.).

E. 3.3

Nach alt Art. 52 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund aller Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Dazu sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Diese Voraussetzungen sind restriktiv zu verstehen, und die Behörden verfügen über einen weiten Ermessensspielraum. 4.1 Zur Begründung führte das BFM aus, für die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sei die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht notwendig, denn dieser sei hinreichend erstellt. Es sei wenig wahrscheinlich, dass er in Sri Lanka verfolgt werde. Angesichts der Tatsache, dass er gemäss seinen Aussagen keine hohe Führungspersonlichkeit der LTTE gewesen sei, sei es wenig plausibel, dass er in Gefahr sei, von Sicherheitskräften festgenommen zu werden. Dies gelte umso mehr (recte wohl: umso weniger), als er zwar zur Mitgliedschaft bei den LTTE befragt, aber seit den 1990-er Jahren nie mehr festgenommen worden sei, obschon die Sicherheitskräfte herausgefunden hätten, dass er bei den LTTE gewesen sei. Zudem sei angesichts des bekanntlich resoluten Vorgehens der Sicherheitskräfte gegenüber Personen, die zu den LTTE gehören, das beschriebene Vorgehen der Sicherheitskräfte nicht glaubhaft. Hätten sie ihn tatsächlich festnehmen wollen, so hätten sie es getan. Zudem sei ihm im September 2012 ein Reisepass ausgestellt worden. Der Schutz der Schweiz sei nicht nötig,

denn er sei nicht gefährdet. Mithin sei das Asylgesuch abzulehnen und die Einreise nicht zu bewilligen. 4.2 Der Beschwerdeführer verwies im Wesentlichen auf seine im erst-instanzlichen Verfahren vorgebrachten Asylgründe und eingereichten Beweismittel. Er habe die Wahrheit gesagt und sei immer noch in Lebensgefahr. Aufgrund des abschlägigen Entscheides sei er niedergeschlagen und habe keine Lebenszuversicht mehr. Er ersuche um eine Neu Beurteilung und eine Visumserteilung aus flüchtlingsrechtlichen Gründen. Im der Beschwerde beigelegten bischöflichen Schreiben vom (...) 2012 steht, der Beschwerdeführer sei seit 1993 ein militantes und aktives Mitglied der LTTE und sei Folter und Schikanen ausgesetzt gewesen. Als einziges überlebendes Mitglied seiner Familie werde er von Sicherheitskräften und von militanten regierungstreuen Gruppierungen verfolgt, weil er die LTTE unterstützt habe. Ihm sei Asyl zu gewähren.

E. 5

Der Beschwerdeführer wurde am 4. April 2013 entsprechend der gesetzlichen Regel (alt Art. 20 Abs. 1 AsylG und Art. 10 AsylV 1) zu seinem Asylgesuch durch Angehörige der Schweizer Botschaft in Colombo eingehend befragt. Darüber hinaus ist eine Vielzahl von Unterlagen des Beschwerdeführers aktenkundig (vgl. Aktenverzeichnis der Vorinstanz). Der rechtserhebliche Sachverhalt ist damit erstellt. Das BFM durfte auf dieser Grundlage entscheiden.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung zu Recht festgestellt, es sei wenig plausibel, dass der Beschwerdeführer heute in einer realen Gefahr sei, von Sicherheitskräften festgenommen zu werden. Zweifellos handelt es sich bei der Entführung und Ermordung seiner (... Verwandte...) im Jahr 1993 um ein schwer traumatisierendes Erlebnis. Auch die vom Beschwerdeführer selber erlebten Festnahmen, Behelligungen und wohl auch Misshandlungen im Jahr 1994, welche vom Gericht nicht in Frage gestellt werden, waren einschneidende Ereignisse, die beim Beschwerdeführer langandauernde Angstzustände und Vertrauensverluste herbeigeführt haben dürften. Allerdings geht es bei der Anerkennung als Flüchtling (bzw. vorab bei der Einreisebewilligung im Hinblick auf eine solche Anerkennung) nicht um den Ausgleich früher erlittener Unbill, sondern es ist einzig und allein zu prüfen, ob im Zeitpunkt des Entscheides dem Beschwerdeführer eine begründete Furcht für künftiger Verfolgung attestiert werden kann. Eine solche begründete Furcht ist aber im heutigen Zeitpunkt nicht anzunehmen, da keine ernsthaften Verfolgungsabsichten seitens des sri-lankischen Staates erkennbar sind. Wäre eine solche Verfolgungsabsicht vorhanden, hätte es in den letzten Jahren genügend Gelegenheiten gegeben, den Beschwerdeführer, von welchem seine Nähe zu den LTTE bekannt - gemäss seinen Angaben sogar mittels Bluttest und bei Trainings aufgenommenen Fotos sogar bewiesen - war, festzunehmen, ihn zu bestrafen oder ihm eine Umerziehung angedeihen zu lassen. Die eingereichten Beweismittel rechtfertigen keine andere Einschätzung. Der bischöflichen Empfehlung, die ihm Militanz bei den LTTE unterstellt, ist nicht zu folgen. Dass sich der Beschwerdeführer im (...) 2012 einen sri-lankischen Reisepass ausstellen liess, zeigt vollends, dass auf seiner Seite keine Furcht vor Verfolgung besteht und auf Seiten des Staates keine Verfolgungsabsicht vorhanden ist, zumal es sich bei einer Passausstellung in der Regel um eine der Flüchtlingseigenschaft zuwiderlaufende Unterschutzstellung i.S. von Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), also eine Inanspruchnahme des Schutzes des angeblichen Verfolgungsstaates, handelt.

Mithin bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer in absehbarer Zukunft aus flüchtlingsrechtlich relevanten Motiven ernsthafte Nachteile ausgesetzt sein könnte. Weder die Suche nach besseren Lebensverhältnissen noch humanitäre oder gesundheitliche Überlegungen vermögen die Bewilligung einer Einreise in die Schweiz zu begründen. Der Beschwerdeführer bedarf mangels Schutzbedürftigkeit und gestützt auf alt Art. 52 Abs. 2 AsylG keiner Schutzgewährung durch die Schweiz, zu welchem Land er im Übrigen keine Beziehungsnähe geltend machen kann.

E. 6.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und seine Einreise in die Schweiz verweigert hat.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.